



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die Performance Polyamides GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg i. Br. beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §16 Abs. 1 BImSchG zur Erhöhung der Kapazität der Herstellung von Polyamid 6.6 Granulat um 36% an der bestehenden Anlage.

Die Kapazitätserhöhung erfolgt ohne Erweiterung um weitere Produktionsstraßen. Die bestehenden Verdampfer und Autoklaven werden durch optimierte Behälter mit größerem Volumen und die Unterwasser-Strang-Granulierer durch Anlagen mit höherer Leistung an den bestehenden Einbauorten so ersetzt, dass sich keine Aufstellungsänderung der Produktionsanlagen ergibt. Darüber hinaus ist mit dem Vorhaben die Installation eines neuen Wärmetauschers, die Installation von neuen Fördergebläsen für den pneumatischen Granulattransport und die Installation von zwei neuen Verdunstungskühlanlagen zur Rückkühlung des Gießwassers und der Totalkondensation der Prozessdämpfe verbunden. Die bestehende Hochtemperaturanlage wird durch eine neue Hochtemperatur-Anlage (HT-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 5 Megawatt (MW) ersetzt. Die neue Anlage wird an den bestehenden 31 m hohen Kamin und an die bestehenden Rohrleitungen des primären Heizkreislaufes angeschlossen.

Gleichzeitig wurde hierfür ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes in der Engesserstraße 8, 79108 Freiburg, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 6259 der Gemarkung Freiburg erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 15.05.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 14.06.2023,

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- 1. Stadt Freiburg, Bürgerberatung im Alten Rathaus – Eingangsbereich – Standort Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg,**
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 15.05.2023, bis einschließlich Freitag, den 14.07.2023,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein. Etwaige Stellungnahmen oder Einwendungen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Frist bei den oben genannten Stellen abzugeben oder zu erheben.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Dienstag, den 08.08.2023, um 10.00 Uhr

im Bürgerhaus Seepark, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 79110 Freiburg statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1

Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 05.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg